

AG/ Projekt: Ersatzneubau Allerbrücke Hodenhagen
(im Zuge der L191 zwischen Ahlden und Hodenhagen)

Betrifft: Oberbodenabtrag und -lagerung
Ort: Videokonferenz
Datum: 22.06.2021, 13:00 – 13:30 Uhr

Teilnehmer: Herr Meyer NLStBV Hannover
 Frau Marquardt NLStBV Verden
 Herr Marks NLStBV Verden
 Herr Lührsen NLStBV Verden
 Frau Grimm ALW
 Herr Rohmann ELH
 Frau Dawirs IB Grassl
 Herr Leber IB Grassl

TOP	Besprechungsinhalt	Zuständigkeit
-----	--------------------	---------------

1.	Veranlassung / Rückblick	
1.1	<p>Für das Planfeststellungsverfahren und die landschaftspflegerische Bewertung wird ein Plan mit Baufeldern und BE-Flächen benötigt. In diesem Plan sind die erforderlichen Flächen für die Zwischenlagerung von Oberböden zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Besprechung soll dazu dienen, die Bereiche festzulegen, in denen der Abtrag von Oberböden erforderlich ist, um damit die Größe der benötigten Lagerflächen zutreffend zu ermitteln.</p> <p>Im November 2019 wurde durch die ELH Ingenieure eine Stellungnahme zum Wiedereinbau des Oberbodens verfasst. Die Oberbodenschichten sind in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes der Probenentnahme den Zuordnungswerten Z2 und > Z2 zuzuordnen, wobei die Standorte mit > Z2 überwiegen.</p> <p>Die Stellungnahme schließt mit folgender Empfehlung ab:</p> <p>„Aufgrund der bekannten, mit den durchgeführten Analysen auch bestätigten Belastung des Auegebietes mit Schwermetallen, halten wir es für vertretbar und ökologisch sinnvoll, den während der Baumaßnahme als Aushub anfallenden Oberboden im Zuge der Baumaßnahme wieder als Oberboden vor Ort (Ort gleicher Belastung) einzubauen. Dieses Vorgehen ist mit der Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde abzustimmen“.</p> <p>Seit dem 14.06.2021 liegt diesbezüglich eine entsprechende Stellungnahme seitens des Landkreis Heidekreis vor, der der Empfehlung grundsätzlich folgt. Aufgrund des Erlasses des NMU wird der Wiedereinbau jedoch auf Böden mit einem Zuordnungswert \leq Z2 eingeschränkt.</p> <p>„Boden der die Zuordnungswerte gem. LAGA M20 TR Boden überschreiten sind gem. des Erlasse des NMU vom 13.09.2010 als gefährlicher Abfall zu</p>	

	deklarieren und entsprechend zu entsorgen. Der Parameter TOC ist hierfür im Oberboden nicht maßgebend“	
--	--	--

2.	Festlegungen	
2.1	<p>Zur Verringerung der Oberbodenbewegungen und der Entsorgungskosten soll der Oberbodenabtrag weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Es wurden folgende Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberböden im Bereich der bestehenden Dammböschungen werden abgetragen. - Oberböden die aufgrund der Dammverbreiterung für den Endzustand überdeckt werden, werden abgetragen. - Für den Oberbodenabtrag ist eine mittlere Abtragsmächtigkeit von 30 cm zu veranschlagen. - Für die Haufwerke des Oberbodens gilt eine maximale Kubatur von 500 m³ und eine maximale Aufschüttungshöhe von 2,0 m - In Bereichen, in denen lediglich eine bauzeitliche Überdeckung der Oberböden stattfindet, wird der Oberboden nicht abgetragen (Behelfsdämme, BE-Flächen). Sofern eine Verdichtung der Oberböden aufgrund der Baumaßnahme in diesen Bereichen zu erwarten ist, so sind die Oberböden nach Abschluss der Arbeiten in den Ursprungszustand zurückzusetzen (Auflockerungen vorsehen). Dies gilt unabhängig vom Zuordnungswert. 	

3.	Weiteres Vorgehen	
3.1	<p>IB Grassl ermittelt die abzutragenden Oberbodenmengen und die Flächen für die Oberbodenlagerung.</p> <p>Im Anschluss erfolgt die Überarbeitung des Plans mit den Baufeldern und BE-Flächen. Erforderliche Zufahrten sind einzutragen.</p> <p>In einer Stellungnahme wird das IB Grassl eine kurze Zusammenfassung der Brückenplanung sowie das Erfordernis von Eingriffen in die Tabuflächen anhand dieses Plans darlegen und an die NLStBV Verden und Hannover übergeben.</p>	<p>IB Grassl</p> <p>IB Grassl</p> <p>IB Grassl</p>
3.2	Die NLStBV Verden prüft im Nachgang mit Unterstützung des Büros ALW, ob die Genehmigungsfähigkeit der Planung gegeben ist.	NLStBV Verden / ALW
3.3	ELH wird für den Oberboden, der unterhalb der Behelfsdämme verbleibt, eine Abschätzung zu auftretenden Setzungen und entsprechende Empfehlungen für die Baudurchführung übergeben.	ELH
3.4	Die NLStBV Verden wird kurzfristig einen anzustrebenden Termin für den Beginn des Planfeststellungsverfahrens benennen.	NLStBV Verden

3.5	Die NLStBV Hannover und Verden erkundigen sich intern, ob eine Nachrechnung zur Allerbrücke vorliegt und bis wann das Brückentragwerk aus Erhaltungsgründen spätestens zu ersetzen ist.	NLStBV Verden / Hannover
3.6	Zur Information: <i>Nachrichtlich: Die Baudurchführung des Ersatzneubaus ist gemäß Besprechung vom 17.05.2021 für das Jahr 2024 vorgesehen.</i>	
3.7	Sämtliche im Vermerk aufgeführten Punkte und die daraus entstandene bzw. noch resultierende Planungsarbeit wird auf Wunsch des rGB Verden vom Brückenplaner IB Grassl ausgeführt. (Zuarbeit zu Planfeststellungsunterlagen) Diese Arbeiten überschreiten den bereits beauftragten Leistungsumfang (nach Ingenieurvertrag) und müssen im weiteren Verlauf als Nachtrag abgerechnet werden.	
3.8	Der rGB Verden wird Dez.32 noch schriftlich mitteilen, ob auf Grundlage der vom IB Grassl erstellten Stellungnahme (siehe Punkt 3.1) und der Planung für die Genehmigung (3.2) die Entwurfsplanung Lph3 für die Brücke(n) fortgesetzt werden soll. Hier wird darauf hingewiesen, dass dann im Zweifel die komplette Entwurfsplanung abgeschlossen sein kann, bevor die Planfeststellung eingeleitet wurde.	NLStBV Verden

Aufgestellt:
Hamburg, 30.06.2021
IB Grassl

gez. M. Leber

Abgestimmt mit:
Hannover, 01.07.2021
NLStBV Hannover

gez. R. Meyer

Verden, 05.07.2021
NLStBV Verden

gez. I. Marquardt

Verteiler: siehe Teilnehmer